

Nassau-Wasserversorgungsgruppe

Main-Tauber-Kreis

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Nassau-Wasserversorgungsgruppe“ hat am 16.06.2025 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Dieser Satzungsänderung haben die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden Igersheim und Weikersheim am 29.07.2025 bzw. 24.07.2025 zugestimmt.

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung

i.d.F. vom 16.05.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- und § 5 Abs. 3, § 6 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 16.06.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

1.) § 9 erhält folgende Neufassung

§ 9 **Verbandsrechner**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner
- (2) Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- (3) Die Tätigkeit nach Abs. 2 kann von einem Verbandsmitglied miterledigt werden. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband geregelt.

2.) § 10 erhält folgende Neufassung

§10 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Verbandsumlage aufgebracht.
- (2) Die Umlage besteht aus:
 - a. Betriebskostenumlage: Zur Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb und die Verwaltung des Zweckverbands, einschließlich der Kosten für Personal, Instandhaltung und sonstige Verwaltungskosten.
 - b. Investitionsumlage: Zur Finanzierung von Investitionen, insbesondere für den Ausbau und die Erneuerung der Wasserversorgungsinfrastruktur mit Ausnahme des Ortsverteilungsnetzes samt Hausanschlüssen.
- (3) Die Finanzierung von Investitionen kann entweder durch eine Investitionsumlage oder durch Kreditaufnahme erfolgen. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung bzw. Haushaltsplanung getroffen.

(4) Berechnung der Umlagen:

- Für die Berechnung der Umlagen ist die Zahl der jährlich verbrauchten Kubikmeter Wasser zu Grunde zu legen.

(5) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Kalenderjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

3.) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Weikersheim, den 20.10.2025

gez. Frank Menikheim, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.